

An

61.32
Ihre Ansprechpartner:


Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Tiefbau zum

**Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 409 - 3. Änderung:
Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-
Krane-Weg**

28.07.2021

Hallo ,

nachfolgend die von mir zusammengefügte Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Tiefbau bezüglich des oben genannten Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 409 - 3. Änderung: Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-Krane-Weg.

66.20 – Fahrradbüro

nicht umweltrelevant

66.21 – Verkehrsentwicklungsplanung

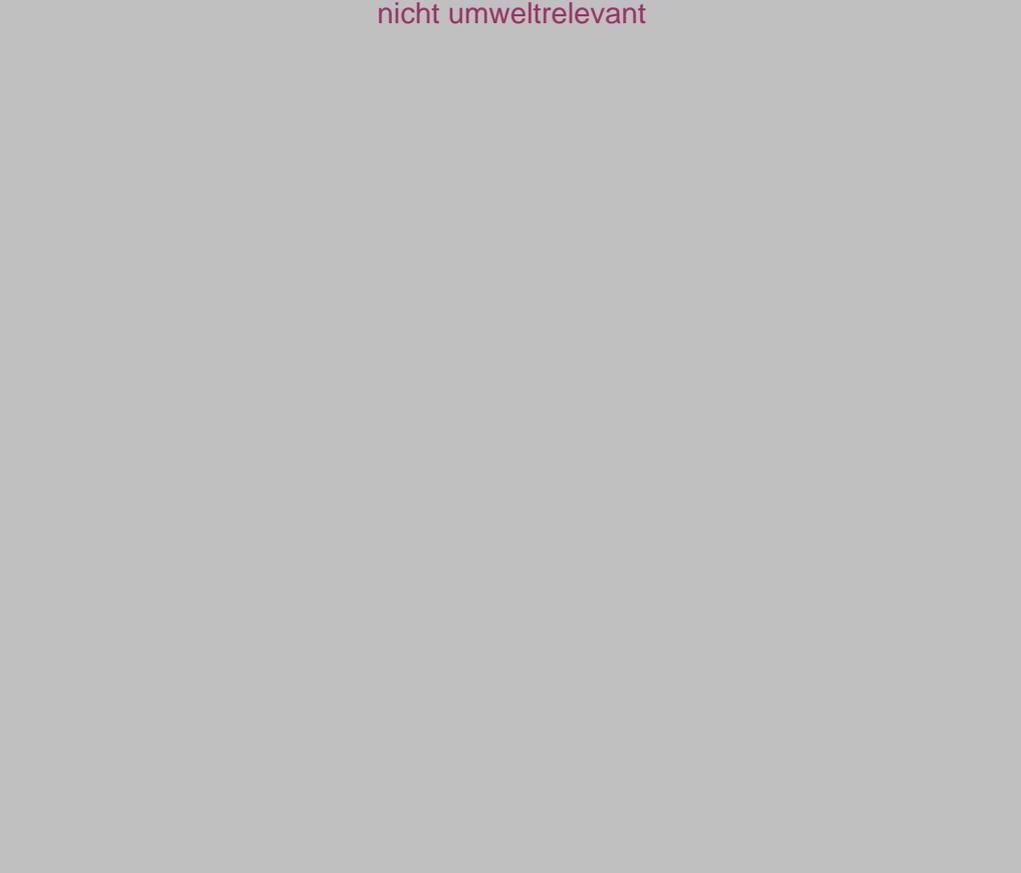
nicht umweltrelevant

66.31 – Verkehrsplanung

nicht umweltrelevant

66.32 – Straßenplanung

nicht umweltrelevant



66.33 – Ausschreibung

nicht umweltrelevant



66.34 – Refinanzierung

nicht umweltrelevant



Ausgleichsmaßnahmen

Die Kostenerstattungsbeträge für die in den textlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 409 ausgewiesenen und zugeordneten Ausgleichsflächen wurden bereits vertraglich abgelöst.

66.4 – Planung Wasserwirtschaft

1. Allgemeines

Zum vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplan nehmen wir Stellung und möchten folgende Anforderungen für die abwassertechnische Erschließung geltend machen.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt im Trennsystem.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist auf dem Grundstück zu sammeln und sofern erforderlich vor Ableitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Johann-Krane-Weg zu behandeln.

3. Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist der Regenwasserkanalisation im Johann-Krane-Weg zuzuführen. Es existiert keine zentrale Retention für das gesammelte Niederschlagswasser vor Einleitung in das Nebengewässer des Kinderbachs.

Um den Maßgaben der Wassergesetzgebung, Rückhaltung vor Einleitung, zu genügen, kann situationsbedingt die Retention von Niederschlagswasser auf den privaten Liegenschaften festgesetzt werden.

Durch die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,5 auf 0,8 mit Möglichkeit zur Überschreitung bis 0,9 für unterirdische Bauteile tritt eine Verschlechterung der Wasserhaushaltsbilanz ein, die auszugleichen ist.

Die bereits im Vorentwurf ausgewiesenen Maßgaben zur Kompensation sind zielführend und entsprechen den Vorgaben der Klimaanpassung. Konkret ist jedoch der Nachweis zu erbringen das die geplanten Anlagen ein Retentionsvolumen von 5 l/m² Grundstücksfläche bereithalten.

Textvorschlag für die Festsetzung im Bebauungsplan:

Für das Grundstück ist ein Retentionsvolumen von 5,0 l/m² Grundstücksfläche nachzuweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).

4. Klimaanpassung und Hochwasser/ Überflutungsschutz

Mit Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft und auf Grundlage der aktuellen wasserwirtschaftlichen Gesetzgebung (WHG und LWG) besteht die verbindliche Vorgabe bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen, dass Menge und Schädlichkeit von Abwasser, hierzu zählt auch gesammeltes Regenwasser, sich an den Wasserhaushaltsgrößen der unbesiedelten Landschaft orientieren muss. Dazu werden die Wasserhaushaltsgrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung betrachtet und für die Zustände Landschaft mit und ohne Siedlung, bilanziert.

Neben dem Schutz der Gewässer bieten diese Bewirtschaftungskonzepte auch Vorteile bei extremen Wetterverhältnissen. Bei starken Niederschlägen können verzögerte Direktabflüsse Schäden durch urbane Sturzfluten mindern. Erhöhte Verdunstungsanteile sorgen wiederum bei Hitzeperioden für einen Kühleffekt.

Durch Festsetzungen zur Regenwasserbewirtschaftung im Bebauungsplanverfahren wird den aktuellen rechtlichen Vorgaben Genüge getan, es werden auch Pflichten aus dem Ratsbeschluss „Handlungskonzept Klimaanpassung 2030 zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Münster“ aus Dezember 2019 erfüllt. Hingewiesen wird auch darauf, dass die Stadt Münster am Projekt „Globale nachhaltige Kommune“ teilnimmt.

Beispiele zur praktischen Umsetzung:

- Einsatz von höherwertigen Gründächern mit zusätzlichem Retentionsvolumen und gesteuerter Abflussleistung
- Einbau von unterirdischem Retentionsvolumina (Rigolen, Baumrigolen, Speicherkanälen)
- Regenwassernutzungsanlagen
- Kombination verschiedener Maßnahmen

Neben der geforderten Regenrückhaltung für Niederschlagsereignisse im Allgemeinen ist auch der Überflutungsnachweis für extremere Niederschläge für die private Planungsfläche gem. DIN 1886-100 zu führen. Der Überflutungsnachweis wird im Zuge der Bauantragsstellung, zusammen mit dem Entwässerungsantrag von der Stadt Münster eingefordert. Die Prüfung und Freigabe der abwassertechnischen Unterlagen zum privaten Vorhaben erfolgt durch das Amt für Mobilität und Tiefbau.

Erläuterung zum Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 (Auszug aus Fachinformationen, www.sieker.de):

Eine „private Entwässerungsanlage ist so zu bemessen, dass ein ausreichender Schutz vor unplanmäßiger Überflutung gegeben ist“. Unter unplanmäßiger Überflutung wird dabei verstanden, wenn z.B. Wasser im Gebäude austritt oder Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe oder andere Schutzgüter lagern, überflutet werden (Abschnitt 5.1.4).

Dem gegenüber steht die kontrollierte schadlose Überflutung des Grundstücks. Eine unschädliche Überflutung kann beispielsweise durch Hochborde, Mulden oder andere Rückhalteräume wie z.B. Rückhaltebecken, erreicht werden. Eine Ableitung auf öffentliche Flächen (Straßen) oder Nachbargrundstücke ist nicht zulässig (Abschnitt 5.3.1).

Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks, muss rechnerisch nachgewiesen werden. Ausnahmen gelten für kleine Grundstücke mit bis zu 800 m² abflusswirksamer Fläche. Bei Flächen über 200 ha sollten die Überflutungsnachweise mit Abflusssimulationsmodellen durchgeführt werden. Diese Aufgabe obliegt dem Planer der Grundstücksentwässerung. Empfehlenswert ist dieser Nachweis auch schon bei kleineren Flächen. Führt der Planer diesen Nachweis nicht und kommt es infolge von Starkniederschlägen zu Schäden, so ist dies ggf. haftungsrelevant.

Um den Rechengang für den Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu verstehen, ist ein Verständnis für die Bemessung von Regenentwässerungsanlagen auf Grundstücken notwendig.

Maßgebliche Jährlichkeit für den Überflutungsnachweis

Nach Abschnitt 14.9.2 der DIN ist für Grundstücke > 800 m² abflusswirksamer Fläche ein Sicherheitsnachweis gegen schadlose Überflutung mit einem mindestens 30-jährigem Regenereignis zu führen. Liegt der Anteil der Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen (z. B. auch Innenhöfe) über 70%, so ist die Überflutungsprüfung sogar für ein 100-jährigem Regenereignis durchzuführen.

Gemäß der Formulierung „mindestens 30-jährig“ sollte bei besonders kritischen Situationen oder besonderen Gefährdungen (z.B. kritische Infrastruktur wie Krankenhäuser, Seniorenheime oder Kindergärten) die maßgebliche Jährlichkeit mit dem Auftraggeber bzw. der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden. Ist ein außergewöhnliches Maß an Sicherheit erforderlich, ist eine Jährlichkeit des Berechnungsregens größer als 30 Jahre zu wählen (Abschnitt 14.9.3).

Durchführung der Überflutungsnachweise

nicht umweltrelevant



66.52 – Bau, Betrieb und Erhaltung (Nord und West)

nicht umweltrelevant



66.54 – Verkehrsmanagement

Aus Sicht der Fachstelle 66.54 – Verkehrsmanagement bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

In der Begründung steht bereits: „Im Rahmen der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 409 wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, welches die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Anhand der Leistungsfähigkeitsberechnung konnte festgestellt werden, dass die zukünftigen Verkehre in ähnlicher Qualität wie heute abgewickelt werden können. Die Verkehrsqualität am lichtsignalgerechten Knotenpunkt Steinfurter Straße / Johann-Krane-Weg liegt morgens bei Stufe D und nachmittags bei Stufe C.“

Auch die durch das geplante Vorhaben entstehenden Neuverkehre können mit Blick auf diese Qualitätsstufen noch verträglich abgewickelt werden.

Der vorhandene Knotenpunkt ist auch für den Plan-Fall mit zusätzlichen Verkehren ausreichend dimensioniert. Zusätzliche Um- und Ausbaumaßnahmen sind an dieser Stelle nicht erforderlich.

Ob eine Ausrüstung der vorhandenen Fußgängerfurten an dem Knotenpunkt LSA 01030 mit Blindensignalgebern erforderlich ist, sollte noch geprüft werden.

Bei Fragen stehen die angegebenen Mitarbeitenden im Amt für Mobilität und Tiefbau gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

